

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 55 (1904)

Heft: 3

Artikel: Zur Einrichtung einer Unfall- und Haftpflichtversicherung bei den mit Bundes- und Kantonsbeiträgen auszuführenden Verbauungen : Aufforstungen und Weganlagen

Autor: R.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764184>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

solchen Maßnahmen abhalten? Findet man nicht oft, wenn man den Verstimmungen gegen staatliche Einrichtungen nachgeht, als Erreger — Kleinigkeiten?

Frauenfeld, Dezember 1903.

B. Etter, Forstadjunkt.



Zur Einrichtung einer Unfall- und Haftpflichtversicherung bei den mit Bundes- und Kantonsbeiträgen auszuführenden Verbauungen, Aufforstungen und Weganlagen.

Der schweizer. Forstverein hat sich schon an zwei Jahresversammlungen mit diesem Gegenstand in eingehender Weise beschäftigt.* Ein Mal wie das andere gelangte man zum Beschlusse, das eidg. Departement des Innern sei zu ersuchen, diese Behörde möchte sich des Versicherungswesens annehmen und eine Kollektiv-Versicherung für die ganze Schweiz anbahnen. Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß auf diesem Weg eine Versicherung auf breitester Basis mit Aussicht auf die günstigsten Bedingungen und eine einheitliche Durchführung erreichbar schien, und daß sich dieser Weg außerdem als der bequemste empfehlen ließ.

Das Departement des Innern hat bisher dem gestellten Gesuche noch nicht entsprochen, aber einen wichtigen Schritt für die Arbeiter-Versicherung hatte es schon vorher getan. Es genehmigt nämlich seit 10 Jahren die Aufnahme der Versicherungskosten in die Voranschläge der Verbauungs- und Aufforstungsprojekte, dem Eigentümer oder Übernehmer überlassend, wie und wo sie ihre Arbeiter versichern wollen. Damit hat die eidg. Behörde eine Hauptsache der ganzen Angelegenheit, nämlich die Geldfrage, größtenteils erledigt, — und in der Nähe besehen muß man sich gestehen, daß sie eigentlich kaum weiter gehen konnte. Wie auf vielen Gebieten beteiligt sich auf dem forstlichen der Bund mit Beiträgen an mancherlei gemeinnützigen Werken und übt zugleich ein Aufsichtsrecht über die Verwendung

* Vergl. Schweiz. Zeitschr. f. Forstw. 1896, S. 322 ff. u. 356 ff. und 1903, S. 252 ff.

derselben aus, aber er hat nicht die Aufgabe, selbst als Übernehmer oder Eigentümer aufzutreten. Diese Stellung ist u. a. im Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, mit einer einzigen Ausnahme in Art. 39, festgehalten.

Sieht man von diesen gesetzlichen Bedenken für einmal ab, so stehen dem Bund für die Errichtung einer allgemeinen Arbeiterversicherung bei Verbauungen und Aufforstungen zwei Wege zum direkten Eingreifen und ein dritter zur indirekten Mitwirkung offen. Bleiben wir einen Augenblick bei der Abzweigung der erstern stehen. Entweder errichtet der Bund eine eigene Unfallkasse, stattet dieselbe mit einem genügenden Betriebsfonds aus, führt die Verwaltung und nebenbei auch die allfällig ihm auferlegten Haftpflichtprozesse. Oder aber er schließt von sich aus einen Vertrag mit einer Versicherungsanstalt ab und erklärt den Beitritt für alle Kantone, Gemeinden und Privaten, welche solche Werke mit Bundesbeiträgen ausführen lassen, als obligatorisch. Diese beiden Wege umgehen die schon angeführte gesetzliche Befugnis des Bundes und würden außerdem noch unerwünschte Konsequenzen herbeiführen für andere Gebiete der Wohlfahrtspolitik, welche der Bund zu bebauen hat.

Für eine nur indirekte Mitwirkung könnte man sich über alle seine Beiträge an die Versicherungskosten hinaus den Bund noch denken als Vermittler zwischen den versicherungsnehmenden Kantonen und Grundeigentümern einerseits und den Versicherungsgesellschaften andererseits. Durch Eröffnung einer Konkurrenz oder durch Unterhandlungen mit einzelnen derselben ließe sich der Zweck eines einheitlichen Versicherungsvertrags mit recht günstigen Bedingungen seitens eines solchen Vermittlers wohl erreichen. Aber diese Aufgabe wäre weder sehr angenehm noch so eigenartig, daß nur der Bund sich eine Lösung zutrauen dürfte. Einzelne größere Kantone oder eine gemeinsame Aktion mehrerer Kantone könnten bei Anwendung derselben Mittel auf einen ähnlichen Erfolg zählen.

Die Kantone, denen auf Grund der Gesetze und bisheriger Übung die Leitung und Erstellung der subventionierten Werke obliegt, haben in Wirklichkeit auch für die Versicherung der Arbeiter zu sorgen. Den Kantonen bewilligt und erstattet der Bund seine Beiträge, selbst für Anlagen auf dem Grundbesitz von Gemeinden oder Privaten.

Durch ihr technisches Personal lassen die Kantone die Arbeiten projektieren und ausführen. Sie sind somit die „Betriebsübernehmer“, welchen die Haftpflichtgesetze von 1881 und 1887 alle Verantwortlichkeit in Sachen der Unfallversicherung aufladen. Statt aber für jedes einzelne Werk eine besondere Police zu errichten, entspricht es den Interessen aller Beteiligten weit besser, wenn sämtliche auf einem Kantonsgebiet vorkommenden Arbeiten in eine und dieselbe Versicherung zusammengefaßt werden.

Der Bund und die Kantone haben es in der Hand, bei der Zusicherung ihrer Beiträge einen bestimmten Versicherungsmodus bezw. einen generellen Versicherungsvertrag als obligatorisch zu erklären.

Bei der Wahl zwischen der Selbstversicherung mittelst einer eigenen Unfallkasse und dem Anschluß an eine Versicherungsanstalt fragt es sich vorerst, ob die auszuführenden Arbeiten den Haftpflichtgesetzen von 1881 und 1887 unterstellt seien oder nicht. Der Entscheid des Bundesrates vom 14. November 1893 hat diese Frage bezüglich der Verbauungen bejaht, für den Straßen- und Wegbau ist sie durch Art. 1, Ziff. 2 litt. *d* des Gesetzes vom 26. April 1887 in gleichem Sinne gelöst; nur die Aufforstungen machen eine Ausnahme. Die eigenen Unfall- und Krankenkassen haben sich in vielen Forstverwaltungen sehr gut bewährt und genießen wohl überall die besten Sympathien, aber für den haftpflichtigen Betrieb eignen sie sich nicht. Das Haftpflichtgesetz verbietet sie zwar nicht, aber es entzieht ihnen die Grundlage; es duldet neben sich keine bindenden Statuten oder Reglemente, ohne welche die Führung einer solchen Kasse undenkbar ist. Unter der Herrschaft des Haftpflichtgesetzes gibt es kein Mittel, allseitig gültige Bestimmungen über Entschädigungsfragen aufzustellen. In jedem einzelnen Fall steht dem Geschädigten der ordentliche Rechtsweg offen, sogar die Bestellung von Schiedsgerichten ist ausgeschlossen. (vide Art. 10 und 11 B. G. vom 25. Juni 1881). Eine Verwaltung mit freiwilliger Unfallkasse läuft somit bei jedem Unfall Gefahr, wider Willen und besseres Wissen in einen Haftpflichtprozeß von jahrelanger Dauer verwickelt zu werden und mit ihren eigenen Arbeitern vor 2—3 Gerichtsinstanzen erscheinen zu müssen. Dies kommt um so häufiger vor, als der vom Unfall betroffene Kläger mitunter zum

voraus armenrechtlich aller Prozeßkosten enthoben werden und dann ohne eigenes Risiko dem Prozeßport huldigen kann (vide Art. 6 u. 7 B. G. vom 27. April 1887). Wenn schließlich der Kasse ihre Anträge zugesprochen werden sollten, so hat sie doch ihre Kosten zu tragen, während die verlierende Partei ungeschoren davonkommt.

Die Haftpflicht, welche die Bundesgesetzgebung zum Schutze der Fabrik- und Bauarbeiter errichtet hat, ist auf keine Weise zu umgehen und nur unter fortwährender eigener Verantwortlichkeit auf Dritte übertragbar. Dazu sind nun diejenigen Gesellschaften da, welche neben der Versicherung der Arbeiter gegen Unfall sich auch die Versicherung des Arbeitgebers gegen allfällige Haftpflicht-Ersatzansprüche zur Aufgabe machen. Unter Berechnung einer verhältnismäßig erhöhten Prämie übernimmt eine solche Anstalt die Prozeßvertretung der versicherten Verwaltung bei jedem gerichtlichen Haftpflichtfalle auf eigene Kosten und Gefahr. Für die Schlichtung aller Streitigkeiten, welche bei der Anwendung des Versicherungsvertrags entstehen sollten, kann in demselben ein Schiedsgericht bestellt werden.

Zur Abwälzung der Haftpflicht wurde auch schon der Versuch gemacht, diese von der Arbeiterversicherung abzutrennen und einer Versicherungsanstalt einzig zu überbinden. Es hat sich aber sofort gezeigt, daß die Haftpflichtversicherung allein nur zu den ungünstigsten Bedingungen abzuschließen wäre, weil sie das größte Risiko und einen sehr unangenehmen Betrieb bietet. Vom Standpunkt einer freiwilligen Unfallkasse aus läßt sich dieser Ausweg nicht empfehlen.

Nicht viel mehr Vorteile bietet die Ausscheidung der nichthaftpflichtigen Aufforstungsarbeiten. Sie lassen sich zwar leicht bei jeder Gesellschaft zu einem niedrigeren Prämienfaze oder bei einer schon bestehenden Unfallkasse versichern. Aber es gibt kaum ein Projekt, welches neben den Anpflanzungen nicht noch Verbauungen oder Weganlagen vorsieht; dann ist eine solche Ausscheidung besonders im Hochgebirge oft unmöglich, weil beides gleichzeitig betrieben werden muß und dieselben Arbeiter aktiv und passiv dabei beteiligt sind. Bei gerichtlichem Austrage von Haftpflichtfällen dürfte sich der Streit nicht selten gerade um die Frage drehen, ob die Berrichtung der geschädigten Person und der schädigende Zufall zur haftpflichtigen oder haftpflichtfreien Hälfte der Arbeit zu zählen sei. Da das Pflanz-

geschäft im allgemeinen weniger Gefahren bringt als die Bauarbeit, so wird es in einem Versicherungsvertrag sowieso einen mäßigenden Einfluß auf die Durchschnittsprämie ausüben.

Der Gründung einer Unfallkasse für unsern Zweck steht übrigens nicht nur die Haftpflicht, sondern auch der Mangel eines Versicherungsfonds im Wege. Auf die Beiträge des Bundes und der Kantone ist nach bisherigem Verfahren für diesen Zweck nicht zu zählen; weil sie nur für bestimmte Projekte bewilligt werden und für jedes derselben gesonderte Abrechnung stattfinden muß. Käme aber auch je ein solcher Fonds zustande, so böte doch das Miteigentumsverhältnis die größten Schwierigkeiten; nicht nur das Beitragsverhältnis ist von Fall zu Fall verschieden, sondern es wechseln auch die Projekte und ihre Grundeigentümer: alljährlich kommen neue zur Bewilligung und alljährlich scheiden andere fertig erstellte dafür aus. Neben der Gründung und Verwaltung eines solchen Fonds wäre aber auch gleich dessen Liquidation ins Auge zu fassen, da die Einführung einer obligatorischen allgemeinen Unfallversicherung ihre Wahrscheinlichkeit noch nicht eingebüßt hat. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheinen alle unsere gegenwärtigen Maßnahmen nur als provisorische und diesem Zustand paßt sich ein kündbarer Versicherungsvertrag besser an als eine auf komplizierter Grundlage errichtete Unfallkasse.

Vom Versicherungsmodus unabhängig stellt sich die Frage, ob die Arbeiter mit einem kleinen Lohnabzug an den Kosten der Versicherung beteiligt werden sollen; sie kann sowohl für den Versicherungsvertrag als für die eigene Unfallkasse bejaht werden. Gesetzlich ist eine Heranziehung der Arbeiter für einen Teil des Prämienbetrags zulässig; sie kommt auch bei vielen Forstverwaltungen, welche freiwillige Unfall- und Krankenkassen errichtet haben, von Anfang an unter allseitiger Zustimmung zur Anwendung. In den Fällen, die hierseits bekannt worden sind, geht der Zuschuß der Arbeiter bis auf 2% der Lohnsumme.

Aus dem Gesagten lassen sich folgende Schlüsselfätze ableiten:

1. Die Arbeiterversicherung bei den mit Bundes- und Kantonsbeiträgen auszuführenden Verbauungen, Aufforstungen und Weg-

anlagen ist von den Kantonsbehörden an die Hand zu nehmen und zwar jeweilen für das ganze Kantonsgebiet.

2. Die unausweichlichen Folgen der Haftpflicht, die Schwierigkeit einer Einrichtung eigener Unfallkassen, sowie der voraussichtlich provisorische Charakter der Maßnahme lassen von einer Selbstversicherung absehen und dem Versicherungsvertrag den Vorzug geben.

3. Eine etwaige Beteiligung der Arbeiter an den Versicherungskosten bis höchstens gegen die Hälfte derselben ist für beide Versicherungsarten zu empfehlen.

Auf Grund dieser Erwägungen hat die Forstdirektion des Kantons Bern für die subventionierten Arbeiten des ganzen Kantonsgebiets einen Versicherungsvertrag mit einer schweizerischen, auf Gegenseitigkeit eingerichteten Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt auf drei Jahre abgeschlossen, der am 11 November abhin vom Regierungsrat genehmigt worden ist. Die seit 10 Jahren bestehende, selbstgegründete Unfall- und Krankenkasse für das untere Forstpersonal und die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung fährt fort ihren Zwecken zu dienen. Beiderseits sind die Versicherten mit 2% ihres Lohnbetrags beteiligt.

R. B.



Nochmals zur Frage der Schutzwaldausscheidung.

Replik an den „Prakt. Forstwirt“ von Dr. F. Fankhauser.

Der „Prakt. Forstwirt“ hat in seiner Januar-Nummer eine Erwiderung auf die hierseitigen Ausführungen über die obige Frage gebracht. Es ergibt sich aus jener, daß es mir nicht geglückt ist, ihn in irgend einem Punkte zu einer andern Ansicht zu bekehren. Ich fürchte, ein Ausgleich der in dieser Angelegenheit bestehenden grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten dürfte selbst durch eine längere Polemik nicht zu erzielen sein und möchte deshalb die Leser nicht mit einer solchen ermüden. Man wird es mir somit nicht verargen, wenn ich im Nachstehenden nur einige wenige Einzelheiten herausgreife, mit Bezug auf welche ich nicht Mißverständnisse aufkommen lassen möchte.